

Grabs, 20.03.2020
Projekt

Informationen des Präsidenten zum Coronavirus

P08 0002

Geschätzte Mitglieder
Sehr geehrte Damen und Herren

Corona hat die Unternehmenden und Selbstständig erwerbenden mit voller Wucht getroffen. Nachstehend ein paar wichtige Informationen für Sie.

Was gilt zurzeit?

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 bis am 19. April 2020 in unserem Land eine «ausserordentliche Situation» und entsprechende Massnahmen angeordnet. Die allgemeine Lage können sie auf der Webseite des BAG einsehen: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home.html>

Bis vorerst am 19. April 2020 sind alle öffentlichen Veranstaltungen verboten.

Was unsere Branche interessiert ist folgendes:

In Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Fabriken, Werkstätten, Büros usw.) darf grundsätzlich weitergearbeitet werden. Alle nicht geschlossenen Betriebe und Einrichtungen müssen die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit zum Abstand halten und zur Hygiene einhalten. Der schweizerische Arbeitgeberverband verweist hier mit Nachdruck auf die Eigenverantwortung in den Unternehmen.

Besonders gefährdete Personen erledigen ihre Arbeit von zu Hause aus. Ist dies nicht möglich, so werden sie vom Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung beurlaubt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.

Wie stark uns diese Krise treffen wird ist abhängig von der Ausrichtung Ihrer Dienstleistungen. Sofern der Einbruch zu drastisch ausfällt, empfehle ich Ihnen die Kurzarbeit.

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit Kurzarbeit

Mit der Kurzarbeit steht ein wirksames Instrument bereit, um bei Fällen wie dem unerwarteten Auftreten des Coronavirus vorübergehende Beschäftigungseinbrüche auszugleichen. Ziel der Kurzarbeit ist es, Arbeitsplätze zu erhalten.

Bitte beachten Sie: Kurzarbeit ist die vorübergehende Reduzierung oder vollständige Einstellung der Arbeit in einem Betrieb. Sie soll vorübergehende Beschäftigungseinbrüche ausgleichen und die Arbeitsplätze erhalten.

Das SECO hat verschiedene Massnahmen getroffen, um die Gewährung von Kurzarbeitsentschädigung im Zusammenhang mit dem Coronavirus rasch und unbürokratisch zu vereinfachen.

Alle relevanten Unterlagen, Vorlagen und Informationen sind auf der VWP-Webseite unter Covid-19 abgelegt.

Wir sind für Sie da!

Gerne stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Wir veröffentlichen für Sie Informationen zu zusätzlichen und berufsspezifischen Empfehlungen und Tipps. Die Kommunikation dazu soll im Forum erfolgen. Dort sind wir in der Lage Ihre Anliegen, Fragen und konstruktive Lösungen zu diskutieren. Gemeinsam sind wir stark. Unterstützen wir uns gegenseitig zum Wohle aller.

Bleiben Sie gesund!

Freundliche Grüsse
Verband Werbetechnik+Print



Florian Tanner - Präsident VWP

Verband Werbetechnik+Print
Geschäftsstelle VWP
Werdenstrasse 70
CH 9472 Grabs

Telefon +41 81 750 35 88

info@vwp.swiss
www.vwp.swiss

Dachorganisationen

FESPA

sgv@usam

electro
suisse

esf
European
Sign Federation